

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Dezember 2013

Jahrgang 2013, Nr. 37

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		367	6. Änderungssatzung vom 25.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica	417
359 19. Sitzung des Kreistages am 16.12.2013	412	368	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica	417
360 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014	413	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
361 Festsetzung der Wahltermine für die Neuwahlen von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern	415	369	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke	417
362 Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im März 2014	415	370	Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	418
363 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	416	371	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 23.01.2014	419
364 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	416	372	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) am 19.12.2013	419
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		373	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	419
365 Berufung eines neuen Ratsmitgliedes in den Rat der Stadt Espelkamp	416	374	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	420
366 18. Änderungssatzung vom 26.11.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica	416			

359

Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 16.12.2013, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Kreis Minden-Lübbecke
4. Vereinbarung über die Durchführung einer weiteren ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung
5. Entwicklung der Inklusion im Kreis Minden-Lübbecke
6. Frauenförderplan
7. Gebühren im Rettungsdienst (Gebührensatzung)
8. Klimaschutz- und Energiekonzept des Kreises Minden-Lübbecke -Fortschreibung 2013 -
9. Kündigung des Entsorgungsvertrages mit der GVoA
10. Wirtschaftsplan 2014 (AML)
11. 5. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
12. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke
13. Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Kreises Minden-Lübbecke, Prüfung, Feststellung, Entlastung
14. Kreishaushalt 2011
hier: Entscheidung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
15. Ausführung des Haushaltsplanes 2013
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

16. Regelung des Kreises Minden-Lübbecke über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW
17. Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem ELAGÄndG für das Haushaltsjahr 2013
hier: Erhebung von Einwendungen
18. Satzung zur Erhebung einer Bedarfsumlage im Haushaltsjahr 2013 zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit nach dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)
19. Stellenplanentwurf 2014
20. Haushaltssatzung 2014
hier: Erhebung von Einwendungen
21. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014
22. Anfragen und Berichte
23. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besetzung der Einigungsstelle
2. Kreisjugendheim Mindener Hütte
3. ÖPNV: Nahverkehrsplanung und Linienbündel
4. Unternehmensbeteiligungen
hier: RWE AG
5. Unternehmensbeteiligungen
hier: RW Holding AG
6. Verschiedenes

Minden den 05.12.2013

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

360

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014

- I. Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014 auf.

Die Wahlvorschläge sind beim

Kreis Minden-Lübbecke
Die Wahlleiterin
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 216)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 46 b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, am 7. April 2014 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sowie die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Kreisverwaltung angefordert werden (Tel. 0571/807-22160, E-Mail: a.reinking@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 216, während der Dienststunden persönlich abgeholt werden.

- II. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre/n Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen können ab sofort gewählt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Landrätin/des Landrates in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MBI. NRW. 2013 S. 499) die Unterlagen dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

300 Wahlberechtigten

des Kreises Minden-Lübbecke persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/von dem Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk oder eine Reserveliste für die Wahl des Kreistags bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r im Kreis Minden-Lübbecke wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

3. Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates (§§ 15 bis 17 und §§ 46 b, 46 d Abs. 1 und 2 KWahlG sowie §§ 25 und §§ 75 a, 75 b KWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 12. Dezember 2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

361

Bekanntmachung

Festsetzung der Wahltermine für die Neuwahlen von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern

Die Bürgermeister Heinrich Vicker (Stadt Espelkamp), Dieter Blume (Stadt Petershagen) und Stephan Böhme (Stadt Porta Westfalica) haben von ihrem Niederlegungsrecht auf der Grundlage des Artikels 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie Gebrauch gemacht. Dadurch wird die Wahl der Nachfolger/innen gemeinsam mit der Kommunalwahl im Jahre 2014 ermöglicht.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird bestimmt:

Die Neuwahl für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Städten Espelkamp, Petershagen und Porta Westfalica findet am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Erhält jeweils von den Bewerberinnen/Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen und wird eine Stichwahl gemäß § 46 c Absatz 2 KWahlG erforderlich, so findet die Stichwahl am **Sonntag, den 15. Juni 2014** statt.

Minden, den 12. Dezember 2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung:
Cornelia Schöder

362

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

24. bis 26. März 2014

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24. Februar 2014 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 04.12.2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -